

44. Ist die Rechtswirksamkeit einer während des Ehescheidungsprozesses erklärten Verzeihung — § 720 A.L.R. II. 1 — durch die Zurücknahme der Scheidungsklage bedingt?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1894 i. S. F. (Wefl.) w. F. (Kl.)  
Rep. IV. 83/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat den Einwand hinsichtlich der noch in Frage stehenden Ehrenkränkung, die erst im Laufe des Prozesses erfolgt ist, verworfen, indem er angenommen hat, daß eine Verzeihung dieser Ehrenkränkung nur durch Zurücknahme der Klage Wirkung erlangt haben würde, bei gleichzeitiger Fortsetzung des auf Scheidung gerichteten Prozesses aber nicht ernstlich gemeint erscheinen könne. Denn wenn — so ist ausgeführt — eine Verzeihung rechtlich den Erfolg habe, daß eine Klage auf Grund der verziehenen Scheidungsursache nicht mehr zulässig sei, so werde die angestellte Klage nur durch Zurücknahme beseitigt, und eine im Laufe des Prozesses ausgesprochene Verzeihung erst durch solche Aufhebung des weiteren Verfahrens perfekt; sollte daher der Kläger auch noch im Herbst 1892 die behaupteten Äußerungen gemacht haben, und sollte in denselben die Absicht der Verzeihung gefunden werden können, so würde diese Absicht mangels Zurücknahme der Klage nicht aktuell geworden und dadurch eine erst im Laufe des Prozesses entstandene Scheidungsursache nicht beseitigt sein.

Diese Ausführungen sind nicht, wie von dem Revisionsbeklagten geltend gemacht ist, dahin zu verstehen, daß die von dem Kläger ausgesprochene Verzeihung thatsächlich nicht ernstlich gemeint gewesen sei. Der Berufungsrichter hat die Verzeihung rechtlich für wirkungslos angesehen, weil nicht auch die Klage zurückgenommen ist,

und diese Auffassung steht mit der Rechtsprechung des gegenwärtig erkennenden Senates des Reichsgerichtes,

vgl. das in Wallmanns Zeitschrift für preußisches Recht Bd. 1 S. 630 mitgeteilte Urteil vom 27. Januar 1881, das sich mit der Rechtsprechung des preußischen Obertribunals (Präj. des preußischen Obertribunals Nr. 1090 vom 10. Januar 1842 und Nr. 1210 vom 24. Oktober 1842, Präj. Sammlung Bd. 1 S. 155) in Übereinstimmung befindet,

im Einklange. Bei der durch den vorliegenden Streitfall veranlaßten neuen Prüfung ist der Senat jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt.

Das Urteil vom 27. Januar 1881 beruht wesentlich auf der Erwägung, daß, wenn der klagende Teil einmal vor dem Richter die Beleidigung gerügt und dessen Entscheidung darüber angerufen habe, aber ungeachtet der demnächst eingetretenen Ausöhnung den Prozeß fortgehen lasse, die Verzeihung nur als Ausdruck einer veröhnlichen Stimmung angesehen werden könne. Das Gesetz (§ 720 A.L.R. II. 1) unterscheidet jedoch nicht zwischen den Fällen, in denen die Verzeihung vor oder nach der Klagerhebung stattgefunden hat, bestimmt vielmehr allgemein, daß eine einmal ausdrücklich verzeihene Beleidigung in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursache gerügt werden könne; und diese Wortfassung steht der Annahme nicht entgegen, daß, wenn eine Ehescheidungsursache, die schon gerügt ist, ausdrücklich verziehen wird, ihre weitere Verfolgung ausgeschlossen ist. Es ist auch ein gesetzgeberischer Grund nicht erkennbar, weshalb eine dem Gesetze entsprechend erklärte Verzeihung nicht rechtswirksam sein sollte, weil die Ehescheidungsursache schon gerichtlich gerügt ist, und nur die Klage nicht formell zurückgenommen wird. Im Gegenteil widerstrebt es der sittlichen Natur der Ehe, daß ein Ehegatte, der ein zum Ehescheidungsgrunde geeignetes Ehevergehen als solches verziehen hat, dasselbe unter Nichtbeachtung der Verzeihung doch noch als Ehescheidungsursache sollte verwerten dürfen. Die Verzeihung im Sinne des § 720 a. a. D. wirkt als Entsagung auf das Recht, die Scheidung wegen des betreffenden Vergehens zu verlangen, und muß deshalb, auch wenn sie erst während des Scheidungsprozesses erfolgt ist, zur Klageabweisung führen.

Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach auf einer Rechtsnormverletzung.“ . . .